



Satzung der Tauchsportfreunde Bensheim

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „**TAUCHSPORTFREUNDE BENSHEIM**“ (Hessen) Sitz des Vereins ist Bensheim (Hessen), Gerichtsstand Bensheim. Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensheim eingetragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

Der Verein unterstützt seine Mitglieder durch:

- a) Ausbildung und Weiterbildung im Sport
- b) Ausbildung in Erster Hilfe
- c) Ständige Informationsveranstaltungen
- d) Erhaltung, Schutz und Pflege der Unterwasser-Fauna und Flora
- e) Förderung internationaler Begegnungen
- f) Fachliche Öffentlichkeitsarbeit
- g) Gemeinsam Tauchausflüge

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITTEL DES VEREINS

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Einmalige Aufnahmegebühr
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden jeglicher Art

§ 5

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 6

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können Familien, einzelne Personen, Kinder und Jugendliche werden.
Der Verein umfaßt:

- a) Passive Mitglieder
- b) Aktive Mitglieder

§ 7

AUFNAHME

Passives Mitglied kann jede Person werden.

Zur passiven Mitgliedschaft genügt eine Beitrittserklärung. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche können Antrag auf Mitgliedschaft stellen, wobei der gesetzliche Vertreter mit zu unterzeichnen hat. Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, der eine gültige ärztliche Bestätigung der Tauchtauglichkeit und eine Bescheinigung über einen absolvierten Grundkurs beizufügen ist, erworben.

Aktive Mitglieder ohne Tauchausbildung müssen am nächstmöglichen Grundkurs des Vereins teilnehmen.

Zunächst erfolgt die Aufnahme in den Verein für alle Mitglieder für 12 Monate. Danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

Jedes Mitglied sollte den Erwerb des Tauchsportabzeichens Leistungsstufe Bronze anstreben.

§ 8

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken zuwider oder stört er das Vereinsleben auf andere Weise nachhaltig weiter, so kann es aus dem Verein durch 2/3 Beschluß der erschienen Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9

MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe vom Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit festgelegt wird.

Die Zahlungsweise erfolgt, jährlich und bargeldlos. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Beitrag des Vorjahres zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag sowie alle sonstigen Zahlungen sind im voraus bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.



§ 10

VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, Beisitzer, Schriftführer, Kassenwart, Ausbildungsleiter und dem Gerätewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils 2 der vorgenannten Vorstände sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er faßt, seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlußfassung kann ebenso auch schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder angehalten sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muß spätestens 14 Tage zuvor unter der bekannten Adresse der Mitglieder zur Post gegeben werden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über sämtliche nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins.

Sie hat insofern folgende Aufgaben:

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers.

Entlastung des Vorstandes.

Wahl des Vorstandes.

Wahl von 2 prüfungsberechtigten Kassenprüfern für die folgende Jahreshauptversammlung.

Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

Ausschluß von Mitgliedern und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgefragt, wenn dies von Mitgliedern verlangt wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus 1 Mitglied bestehender Wahlvorstand bestimmt werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn



dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt wird, § 37 (1) BGB

§ 13

AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter § 2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 14

HAFTUNG

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen.

§ 15

GÄSTE

Gäste können bis zu 3 Mal am Training teilnehmen. Das einladende Mitglied hat den Gast zu informieren, daß seine Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt.

Beim Gerätetauchen muß der Gast seine Tauchtauglichkeitsbescheinigung und seine Ausbildungsbescheinigung als Gerätetaucher vorlegen.

Gebühren für Gäste werden nicht erhoben.

§ 16

TRAINING

Das Training wird vom Ausbildungsleiter und/oder von den von ihm benannten Mitgliedern geleitet. Jedem aktiven Mitglied ist es freigestellt, sich im Training einer Gruppe seiner Wahl zuzuordnen.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist es erforderlich, daß mindestens vierfünftel der Mitglieder anwesend sind und dreiviertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bensheim zur Förderung von Naturschutzgebieten.